

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes für einen Sportboothafen gemäß § 5 Abs. 1 SportboothafenVO vom 21. April 2010

Gemäß § 5 Abs. 1 der Sportboothafenverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 21. April 2010; Gl. Nr.: 753-2-131 (GVOBl. Schl. - H. 2010 S. 442) wird zum Inhalt und zur Form der Abfallbewirtschaftungspläne Folgendes festgelegt:

Nach Artikel 5 der EG-Richtlinie 2000/59/EG ist für jeden Hafen im Benehmen mit den beteiligten Parteien, insbesondere mit den Hafenbenutzerinnen und -benutzern oder deren Vertreterinnen und Vertretern, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 4, 6, 7, 10 und 12 der EG-Richtlinie ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Nähere Anforderungen an einen solchen Plan sind in Anhang I EG-Richtlinie aufgeführt. Für alle Regelungen dieses Abfallbewirtschaftungsplanes gelten die *Begriffsbestimmungen* des Artikels 2 der EG-Richtlinie. Für die Definition von Sportboothäfen gilt zusätzlich auch der § 140 a Abs. 2 des LWG. Auch Sportboothäfen müssen Abfallbewirtschaftungspläne erstellen und Auffangeinrichtungen vorhalten, sofern sie von See her angelaufen werden können.

Für jeden Sportboothafen ist im Benehmen mit den beteiligten Parteien, insbesondere mit den Hafenbenutzerinnen und -benutzern oder deren Vertreterinnen und Vertretern, unter Berücksichtigung der nachstehenden Anforderungen ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Abfallbewirtschaftungspläne können im regionalen Rahmen gemeinsam für mehrere Sportboothäfen des Landes Schleswig-Holstein aufgestellt werden. In einem gemeinsamen Plan ist aber der Bedarf an Auffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Sportboothafen gesondert auszuweisen. In diesen gemeinsam regional zu erstellenden Plänen kann gegebenenfalls vorgesehen werden, dass bestimmte Hafenauffangeinrichtungen von mehreren Sportboothäfen gemeinsam genutzt werden.

Die Abfallbewirtschaftungspläne sollen danach enthalten:

Das Muster für den Abfallbewirtschaftungsplan berücksichtigt die nachfolgenden Angaben (*Nummerierung identisch mit Verwaltungsvorschrift*).

1) Allgemeine Angaben zum Sportboothafen

- a) Name, Anschrift des Sportboothafens,
- b) Name, Anschrift des Sportboothafenbetreibers, Telefon, Fax, E-Mail,
- c) zuständige Hafenbehörde, Telefon, Fax, E-Mail,
- d) Ansprechpartner(in) zu b) und c),
- e) Beschreibung des Hafenbetriebes (ggf. Hafenordnung beifügen),
- f) Karte des Sportboothafens mit Kennzeichnung der Hafenauffangeinrichtungen

2) Erforderliche Hafenauffangeinrichtungen (§ 4 Sportboothafenverordnung)

- a) In Sportboothäfen, die von See aus angelaufen werden, haben Hafenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Sportbooten Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen geeignet sein, Art und Menge der Schiffsabfälle der den Hafen üblicherweise anlaufenden Sportboote aufzunehmen ohne diese unangemessen aufzuhalten. Der Abfallbewirtschaftungsplan für Sportboothäfen muss daher die *Notwendigkeit* einer Hafenauffangeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Sportboote, die den Sportboothafen *üblicherweise* anlaufen, bewerten.

Diese Bewertung umfasst im Einzelnen die Darstellung

- des Sportbootaufkommens, differenziert nach Segelbooten und Motorbooten in %
- der Liegeplätze (Dauerliegeplätze, Gastliegeplätze),
- der Hafenlogistik (Zufahrtswege, Hafenanlagen, etc.).

b) Im Abfallbewirtschaftungsplan sind die vorhandenen bzw. die für die anfallenden Abfallarten zur Verfügung gestellten Hafenauffangeinrichtungen zu beschreiben.

Hierzu gehören die

- Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung(en) (Behältergröße; Behälteranzahl; Abholrhythmus),
- Technische Durchführung der Entsorgung (z.B. Absaugen, Sammeln in Behältern, Sortieren),
- Bezeichnung sonstiger Entsorgungsmöglichkeiten (z. B. auf Grundlage von Verträgen mit Entsorgungsanlagen oder öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern)
- Abfallarten (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung des Europäischen Abfallverzeichnisses), die angenommen werden können,
- Hinweise auf spezielle entsorgungsrelevante Zufahrts- und Sicherheitsbestimmungen

sowie Verfahrensregelungen für die Meldung von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangvorrichtungen (Anlage 1), und eine Aufstellung der zuständigen Stellen für Überwachung und Kontrolle der Hafenauffangeinrichtungen (i.d.R. die jeweils zuständigen Kreise/kreisfreien Städte).

Die Beschreibung muss zur Sicherstellung der Entsorgungsdurchführung auch die verantwortlichen Personen und Stellen mit Namen, Anschrift und Erreichbarkeit enthalten.

3.) Ausnahmen von der Bereitstellungspflicht von Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks

- a) Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks sind entweder als mobile oder stationäre Absauganlagen vorzuhalten. Von dieser Grundpflicht können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn mehrere Hafenbetreiber eine mobile oder stationäre Absauganlage für Abwasser aus Sammel tanks gemeinsam vorhalten und allen Nutzerinnen und Nutzern der an dieser Gemeinschaftseinrichtung beteiligten Sportboothäfen zur Verfügung stellen. Sportboothäfen mit weniger als 300 Liegeplätzen genügen den Anforderungen, wenn eine vertraglich vereinbarte Mitbenutzung einer in zumutbarer Entfernung vorhandenen Absauganlage sichergestellt ist. Inhalte von Chemietoiletten müssen gesondert entsorgt werden und dürfen nicht direkt in die Kanalisation gelangen.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme im Rahmen der Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans.

- b) Die Hafenbetreiber haben in ihrem Abfallbewirtschaftungsplan Folgendes darzustellen:

- die jährliche Gesamtmenge des anfallenden Abwassers aus Sammel tanks je Sportboothafen, ggf. die Menge der entsorgten Inhalte von Chemietoiletten
- das Nutzungskonzept der gemeinsam zur Verfügung gestellten Absauganlagen inklusive der Darstellung des Gebührensystems.
- die Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des übernommenen Abwassers (Einleitung in Schmutzwasserkanalisation, Abfuhr)

4) Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten (Entsorgungsabrechnungen etc.) erstellen die Hafenerbetreiber:

- a) eine Auswertung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen bilanziert nach Abfallarten und -mengen,
- b) eine Darstellung der Gebühren für die Erfassung und Entsorgung der aufgefangenen Schiffsabfälle (Erhebung zusammen mit den veranschlagten Liegegebühren oder Nutzung anderer Gebührensysteme (z.B. Einzelgebühren, Preislisten)),
- c) bei geplanten Änderungen/Erweiterungen des Sportboothafens eine Prognose - soweit möglich - der Abfallmengenentwicklung für die nächsten drei Jahre als Grundlage für die künftige Abfallbewirtschaftungsplanung und
- d) bei geplanten Änderungen/Erweiterungen des Sportboothafens eine Konzeption der zukünftigen Abfallbewirtschaftungsplanung auf der Grundlage der Ergebnisse der Prognose der Abfallmengenentwicklung. Die Daten und Angaben müssen strukturell denen gemäß Ziffer 2 Buchstabe b) entsprechen.

5) Durchführung von Konsultationen

Um die Erfüllung der Entsorgungspflichten in den einzelnen Sportboothäfen und Hafenteilen vor Ort sicher zu stellen, ist zur Aufstellung und Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes eine regelmäßige Konsultation und Abstimmung zwischen den Hafenerbetreibern, den jeweils zuständigen Hafenbehörden sowie den jeweils zuständigen Entsorgungsunternehmen erforderlich.

Eine Überprüfung und erneute Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplanes wird bei bedeutenden Änderungen, insbesondere hinsichtlich

- des Gebührensystems
- der Art oder der Kapazität der Hafenauffangeinrichtung(en),
- der Abfallmengen,
- der Entsorgungsbedingungen,

mindestens aber alle drei Jahre nach § 5 Abs. 3 der Sportboothafenverordnung notwendig.

6) Zusammenfassung einschlägiger Rechtsvorschriften

Eine Zusammenstellung der gültigen Rechtsvorschriften der abfallrechtlichen Regelungen für die Entsorgung von Schiffsabfällen ist Bestandteil der Abfallbewirtschaftungspläne. Aktuelle Rechtsvorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein aufgeführt.

7) Aufstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementplans

Wenn die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Anforderungen an einen Abfallbewirtschaftungsplan für Sportboothäfen erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass die mit diesem Plan umgesetzten Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Ein Umweltmanagementsystem, das vollständig und umfassend die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 vom 24. April 2001, S. 1ff) erfüllt, muss daher nicht etabliert werden.

Unterschrift

Formular Unzulänglichkeiten der Hafenauffangvorrichtungen für Schiffsabfälle

1. Allgemeines		
Land	Name des Sportbootes	
Name des Sportboothafens	Eigner/ Betreiber	
Liegeplatz	Flagge	
Datum		
	Besatzung	
2. Art und Menge der entsorgten Schiffsabfälle		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gesamtmenge [Behältergröße; Behälteranzahl; Abfahren pro Jahr]
3. Probleme traten auf durch:		
Unangemessene Verzögerung		
Benutzung der Anlage war technisch nicht möglich		
Ungünstige Lage der Anlage		
Sonstige (bitte spezifizieren)		
4. Bemerkungen		

.....
(Unterschrift des Skippers)e bitte für jedes Jahr ausfüllen)